S-08 § 26 Urabstimmung, Absatz 1

Antragsteller*in:	Landesvorstand
Tagesordnungspunkt:	TOP 8 Satzungsänderungsanträge
Status:	Zurückgezogen

Alt:

(1) [1]Die Urabstimmung wird durchgeführt auf Verlangen von:

a) der Landesmitgliederversammlung oder der Landesdelegiertenkonferenz,
b) des Landesausschusses,
c) von mindestens einem Viertel der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen,
d) von zehn Prozent der Mitglieder.

Neu:

(1) [1]Die Urabstimmung wird durchgeführt auf Verlangen von:

a) der Landesmitgliederversammlung oder der Landesdelegiertenkonferenz,
b) der Frauen*Vollversammlung oder der Frauen*Konferenz,
c) des Landesausschusses,
d) von mindestens einem Viertel der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen,
e) von zehn Prozent der Mitglieder.